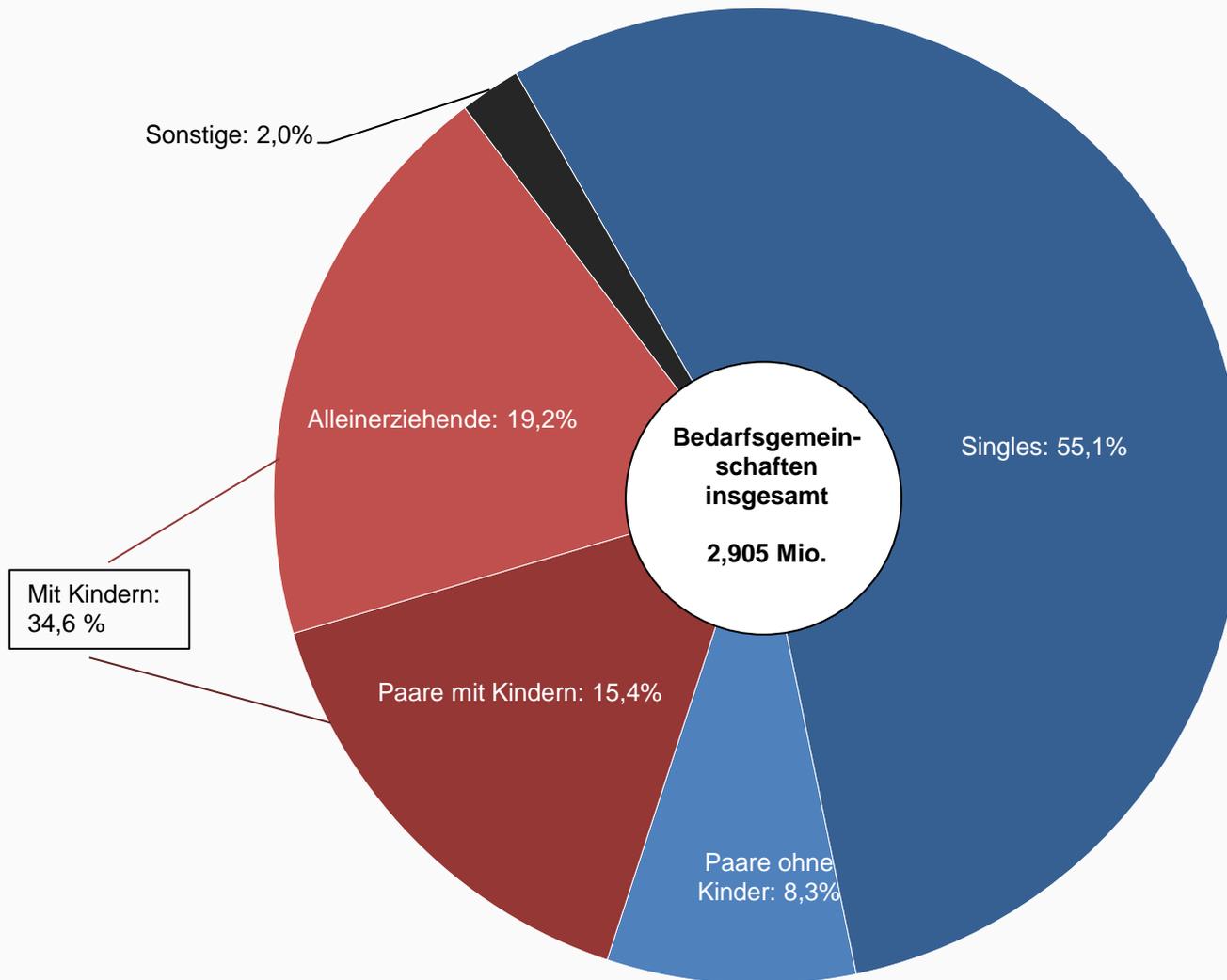


■ **Struktur der Bedarfsgemeinschaften mit Leistungen nach dem SGB II 2023**
in % aller Bedarfsgemeinschaften



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2024): Strukturen der Grundsicherung SGB II (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2005)

Struktur der Bedarfsgemeinschaften mit Leistungen nach dem SGB II 2023

Im Jahr 2023 belief sich die Zahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften auf etwa 5,8 Mio. Personen. Diese Personen lebten in ca. 2,9 Mio. Bedarfsgemeinschaften. Etwa 5,5 Mio. Personen bezogen Regelleistungen des SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, ab 2023 Bürgergeld; vgl. [Abbildung III.56](#)), die weiteren Personen sind sonstige Leistungsberechtigte oder nicht Leistungsberechtigte.

Die Abbildung zeigt, dass mehr als die Hälfte (55,1 %) aller Bedarfsgemeinschaften Single-Haushalten sind. Bedarfsgemeinschaften mit Kindern machen über ein Drittel aller Bedarfsgemeinschaften aus: 15,4 % der Bedarfsgemeinschaften sind (Ehe-)Paare mit Kindern und 19,2 % Alleinerziehende mit Kindern. Im Vergleich zu den Familienformen der Gesamtbevölkerung (vgl. [Abbildung VII.16a](#)) zeigt sich hier eine überproportionale Betroffenheit von Singles und Alleinerziehenden. Erklären lässt sich diese Struktur durch das Zusammenwirken mehrerer Faktoren:

- In Single-Haushalten erfolgt kein Ausgleich durch ein Partner*innen-Einkommen; bei Arbeitslosigkeit kommt es insofern schnell zur Hilfebedürftigkeit. Insbesondere bei Single-Haushalten Jugendlicher bzw. junger Erwachsener, die am Anfang ihres Berufslebens stehen und häufig niedrige Löhne erhalten, entsteht teilweise Anspruch auf aufstockendes Arbeitslosengeld II.
- In Haushalten mit Kindern erhöhen die Unterhaltskosten den Bedarf, zugleich sinkt aber das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft, wenn ein Elternteil – in der Regel die Mutter – die Erwerbstätigkeit reduziert oder unterbricht. Bei Alleinerziehenden mit Kindern kommt erschwerend hinzu, dass überhaupt nur ein Erwerbseinkommen zur Verfügung steht (ergänzt um Unterhaltsleistungen) oder dass dieses Einkommen entfällt, wenn wegen Kindererziehung die Erwerbstätigkeit unterbrochen wird. Das Kindergeld und auch der Kinderzuschlag lösen dieses Problem in einigen Fällen nicht. Ziel des Kinderzuschlags soll es sein, dass Eltern nicht allein wegen des Unterhalts der Kinder Leistungen des SGB II beziehen müssen.

Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II

Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus mindestens einer erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person im Alter zwischen 15 Jahren und der Regelaltersgrenze. Anspruch auf die Leistung Arbeitslosengeld II bzw. Bürgergeld haben erwerbsfähige Personen, wenn sie ihren Lebensunterhalt und den ihrer Angehörigen nicht aus eigener Kraft sichern können (zur Definition von Erwerbsfähigkeit vgl. [Abbildung III.56](#)).

Leben mehrere Personen im gleichen Haushalt mit dieser erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person zusammen und betreiben den Haushalt wirtschaftlich gemeinsam, werden diese Personen als eine Bedarfsgemeinschaft behandelt. Bei den weiteren Personen kann es sich um weitere erwerbsfähige Leistungsberechtigte (z.B. (Ehe-)Partner*in) und/oder nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (bspw. minderjährige Kinder) handeln. Teil einer Bedarfsgemeinschaft können aber auch sonstige Leistungsberechtigte oder nicht Leistungsberechtigte sein. In der Gesamtbetrachtung sind die zwei letztgenannten Personengruppen aber sehr selten.

Alle der Bedarfsgemeinschaft angehörenden Personen werden mit ihren persönlichen Verhältnissen (Einkommen und Vermögen) in eine gemeinsame Berechnung einbezogen. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip: Ein Leistungsanspruch für die Bedarfsgemeinschaft entsteht erst dann, wenn das gemeinsame Einkommen und Vermögen dieser Gemeinschaft zum Lebensunterhalt nicht ausreicht.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Berücksichtigt sind bei diesen Daten alle Bedarfsgemeinschaften, in denen Regelleistungsberechtigten, sonstige Leistungsberechtigte sowie nicht Leistungsberechtigte leben.